

(13.11.2008)

Zweite und dritte Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über den Zugang zu digitalen Geodaten (Geodatenzugangsgesetz – GeoZG)

- Drucksachen 16/10530, 16/10580, 16/10892) -

Anrede,

Geodaten kommt eine immense Bedeutung zu: Dies gilt auch und gerade für den Umweltbereich. Ohne eine seriöse Datengrundlage kann man weder sagen, ob sich die Gewässerqualität verbessert oder verschlechtert hat, noch ob der Biotopschutz wirkt, oder wie es um die biologische Vielfalt steht.

Als jemand, der aus seinem Wohnzimmerfenster direkt auf die Donau schauen kann, weiß ich zudem auch, wie wichtig es ist, bei Hochwasser schnell europaweit abgestimmte Reaktionen treffen zu können. Und umso einfacher die hierfür relevanten Geodaten über die nationalen Grenzen hinweg verfügbar sind, umso besser.

Die Brüssler INSPIRE-Richtlinie setzt genau hier an. Geoinformationen, die für die Umwelt bedeutsam sind, sollen Behörden und Öffentlichkeit europaweit zugänglich gemacht werden. Das ist konsequent und auch wir Liberale finden das prinzipiell gut.

Was macht die Bundesregierung aus den Brüssler Vorgaben? Anders als Brüssel beschränkt sich das deutsche Gesetz nicht auf die umweltrelevanten Geodaten. Das kann man machen. Die deutsche „Geodatenlandschaft“ ist schließlich verwirrend und zersplittert genug. Aber: Gerade dann, wenn man sich für diese „große“ - weil über umweltrelevante Daten hinausgehende - Lösung entscheidet, darf der Datenschutz nicht so stiefmütterlich behandelt werden, wie es beim Entwurf des BMU den Anschein hat. Auch Geodaten können schließlich personenbezogene Daten sein. Auch in diesem Gesetz.

An dieser Stelle möchte ich auch noch einmal klarstellen: Anders als die Bundesregierung gestern im Ausschuss, sind wir Liberale sehr wohl der Meinung, dass auch die von dem Gesetz erfassten Geodaten Personenbezug haben können. Oder was bitteschön - wenn nicht personenbezogen - ist die „Lokalisierung von Grundstücken anhand von Adressdaten“? Und auch bei der sog. Orthofotographie sehe ich ab einem gewissen Maßstab und Auflösungsgrad Personenbezug. Wir wissen sehr wohl, dass private Unternehmen zum Teil noch sehr viel detaillierter solche Daten erheben. Aber das entbindet den Gesetzgeber nicht davon, dem Datenschutz einen besonderen Stellenwert einzuräumen.

Ohne einen sinnvollen Datenschutz ist der öffentliche, europaweite Zugang zu Geodaten für uns deshalb indiskutabel.

Wir sind der Meinung, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung muss auch in diesem Gesetz angemessen berücksichtigt werden. Aber genau da haben wir noch unsere Zweifel.

Den Behörden die Entscheidung aufzuhalsen, wann und in welchem Umfang die angefragten Daten herausgegeben werden dürfen, halten wir weder für sachgerecht noch für tatsächlich praktikabel. Immerhin geht es jetzt nicht mehr nur um gelegentliche Einzelanfragen, wie das beim Umweltinformationsgesetz der Fall war, und auf das das Geodatenzugangsgesetz verweist, sondern um den Massenabruf. Und das europaweit.

Wir Liberale sind deshalb der Meinung, hier ist der Gesetzgeber gefragt. Eine gewisse Vorfestlegung durch den Gesetzgeber, ob und in welchem Ausmaß personenbezogene Daten betroffen sein können, erleichtert den Vollzug und macht das Gesetz für die Betroffenen nicht ganz so willkürlich.

In diesem Zusammenhang halten wir vor allem ein Ampelsystem, das die Geodaten je nach Personenbezug in die Kategorien rot, gelb und grün einteilt, und je nach Kategorie unterschiedliche Zugangsbedingungen bereit hält, für sinnvoll.

In unserem Entschließungsantrag haben wir deshalb die Bundesregierung aufgefordert, das jetzige Gesetz zurückzuziehen und ein neues, das vor allem dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung angemessen Rechnung trägt, zu erarbeiten.

Ich bitte Sie daher unserem Antrag zuzustimmen. Zu dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzesentwurf enthalten wir uns.

Herzlichen Dank.